



ITS mobility e.V. • Hermann-Blenk-Straße 22 a • 38108 Braunschweig

Bundesministerium für Digitales und Verkehr
Referat DP 22 Datenrecht
Invalidenstr. 44
10115 Berlin

ITS mobility e.V.
Hermann-Blenk-Str. 22 a
38108 Braunschweig
Germany

phone 0531 231721-0
e-mail info@its-mobility.de
web www.its-mobility.de

Braunschweig, 29.05.2024

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministerium für Digitales und Verkehr für ein Mobilitätsdatengesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

danke, dass wir die Möglichkeit haben, im Folgenden als ITS mobility e.V. zum Entwurf des Mobilitätsdatengesetz des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr Stellung zu nehmen.

ITS mobility e.V. ist eines der größten Kompetenzcluster für intelligente Mobilität in Deutschland. Das Netzwerk mit mehr als 200 Mitgliedern aus Wirtschaft und Wissenschaft beschäftigt sich schwerpunktmäßig u.a. mit dem automatisierten und vernetzten Fahren, intelligenten Infrastrukturen und neuen Antriebstechnologien. Die über Jahre im Verein aufgebaute Expertise sowie die langjährigen und vielfältigen Projekt- und Veranstaltungaktivitäten in Europa machen ITS mobility zu einem wichtigen KnowHow-Träger im Bereich intelligenter Mobilitätssysteme.

Wir befürworten die Einführung eines Gesetzes zur Mobilitätsdatenregulierung. Dieses Gesetz markiert nicht nur einen bedeutenden Schritt vorwärts in Richtung der Umsetzung einer nachhaltigen Veränderung im Mobilitätsbereich, sondern treibt auch die Modernisierung und Vernetzung der Verkehrsinfrastruktur in Deutschland voran. Die Idee eines diskriminierungsfreien Zugangs zu Mobilitätsdaten, der von einem Datenkoordinator überwacht wird, wird einen sinnvollen Wettbewerb um gute Ideen und Lösungen im Mobilitätssektor unterstützen.

Gegenüber dem Eckpunktepapier sehen wir unsere zuletzt mitgeteilten Anmerkungen dankenswerterweise an einigen Stellen berücksichtigt. Es verbleiben jedoch auch Punkte, welche aus unserer Sicht noch besser umgesetzt werden könnten.

Vorstandsvorsitzender:
Torge Brandenburg

Stellvertreter:
Harry Evers, Prof. Dr. David Woisetschläger

Bankverbindung:
Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE78 2505 0000 0002 9112 12
SWIFT-BIC: NOLADE2HXXX

Vereinsregister:
VR 200598
Braunschweig

Bereitstellung versus Erhebung von Daten

Im finalen Gesetzestext sollte noch einmal eindeutig vermerkt werden, dass durch das Mobilitätsdatengesetz keine Pflicht zur Erhebung neuer Daten entsteht und Daten nur dann bereitgestellt werden müssen, wenn diese in maschinenlesbarer Form vorhanden und für den Dateninhaber verfügbar sind.

Einheitliche Regelungen unter Berücksichtigung sektorspezifischer Anforderungen

Das Mobilitätsdatengesetz hat das Ziel einheitliche Regelungen für die Bereitstellung von Daten zu definieren. Gleichzeitig sollte es jedoch die Vielfalt der verschiedenen Mobilitätsangebote und -dienstleister sowie die gewachsenen und etablierten Prozesse und Strukturen ausreichend berücksichtigen. Daher sollte das Gesetz, wo notwendig, auf branchenspezifische Bestimmungen verweisen und mehr verkehrsträgerspezifische Mobilitätsdaten abdecken.

Doppelregulierung vermeiden

Die Einführung eines Mobilitätsdatengesetzes zur Zusammenführung aller gesetzlichen Regelungen ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Allerdings führen die langen Übergangsfrist (01.12.2028) zu einer Doppelregulierung, welche bei den betroffenen Akteuren zu Verunsicherung führen wird. Daher sollte hierfür eindeutig definiert werden, wann, welche Regelung in welchem Umfang anzuwenden ist.

Mobilitätsdaten gerecht und sicher teilen

Die Bereitstellung verfügbarer Mobilitätsdaten zu fairen Bedingungen bedingt aus unserer Sicht den Schutz geschäftssensibler Informationen sowie persönlicher Daten. Gleichzeitig darf dies natürlich nicht als Vorwand dienen, um Vorgaben zum Daten teilen zu umgehen. Darüber hinaus sehen wir den Ansatz des registrierungsfreien Bezugs der Daten durch institutionelle Akteure weiterhin als diskussionswürdig an. Insbesondere beim Thema der Qualitätsverbesserung und der Absicherung technischer Systeme ist ein identifizierbares Nutzer-Anbieter-Verhältnis sinnvoll.

Dynamische Mobilitätsdaten anforderungsorientiert bereitstellen

Dynamische Mobilitätsdaten über den NAP verpflichtend bereitzustellen ist je nach Anwendungsfall fragwürdig. Abhängig vom Anwendungsfall ist zu prüfen, ob es Anforderungen an eine echtzeitnahe Verfügbarkeit gibt und ob das Gesamtsystem der Bereitstellungskette diese erfüllen kann.

Hochdynamische Informationen welche zeitnah vor Ort verfügbar sein müssen (z.B. Kollisionswarnungen), sollten bestenfalls über entsprechend ausgelegt Kommunikationssysteme vor Ort (z.B. Nahfeld-Kommunikation) bereitgestellt werden und nicht zwangsläufig über zentralisierte Systeme. Es ist an dieser Stelle auch zu begrüßen, dass der Entwurf die Anmerkungen aus dem vorherigen Beteiligungsprozess berücksichtigt hat und eine Bereitstellung von dynamischen Auslastungsdaten im Bedarfsverkehr nicht mehr vorsieht, da sie aktuell keinen direkten Mehrwert für neuartige Mobilitätsangebote liefern.

Bundeskoordinator für Dialog und Rechtssicherheit

Die für den Bundeskoordinator definierten Aufgaben orientieren sich positiver Weise an den gemeldeten Bedarfen der betroffenen Akteure. Insbesondere die Kommunikation mit und die Unterstützung von Dateninhabern und Datennutzern ist zu begrüßen. Es ist dabei wünschenswert, einen stetigen Austausch zu technischen und fachlichen Aspekten der Mobilitätsdatenbereitstellung über den Bundeskoordinator im Rahmen eines Community Managements zu etablieren. Ein solcher Dialog ermöglicht eine praxisorientierte Entwicklung der Richtlinien, stärkt das gegenseitige Verständnis und fördert den offenen Austausch. Hierbei sollten jedoch auch etablierte Strukturen, Gremien und Netzwerke eingebunden und genutzt werden, um keine Doppelstrukturen entstehen zu lassen.

Bei der angedachten Identifizierung von national und international tätigen Dateninhabern von Mobilitätsdaten scheint es jedoch auch um die Entscheidung zu gehen, wer im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften als Dateninhaber mit Bereitstellungspflichten anzusehen ist. An dieser Stelle sehen wir jedoch mögliche Konfliktsituationen für den Bundeskoordinator. Die aktuell existierenden Definitionen eines Dateninhabers lassen weiterhin einen Interpretationsspielraum, welcher durch den aktuellen Entwurf des Mobilitätsdatengesetzes nicht aufgelöst wird. Dies macht die Rolle des Bundeskoordinators bei der Aufforderung von potenziellen Dateninhabern angreifbar.

Effiziente und nutzerfreundliche Qualitätssicherung

Um einen effizienten und benutzerfreundlichen Prozess zu gewährleisten, sollte das geplante Verfahren zur Qualitätsverbesserung direkt in die Systeme des NAP integriert werden, um die Notwendigkeit einer zusätzlichen Plattform zu vermeiden. Der Bundeskoordinator sollte, in enger Zusammenarbeit mit der Branche, klare Richtlinien für angemessene Qualitätsverbesserungsverfahren entwickeln, um den Prozess einheitlich und vergleichbar zu gestalten.

Diese Stellungnahme spiegelt die Auffassung des ITS mobility e.V. basierend auf den kommunizierten Erfahrungen sowie Meinungen einzelner Mitglieder dar. Ein über alle Mitglieder abgestimmtes Meinungsbild ist innerhalb des kurzen Rückmeldezeitraums nicht umsetzbar gewesen. Es wurden jedoch alle Mitglieder angesprochen, sich an der Stellungnahme zu beteiligen.

Vorstandsvorsitzender:
Torge Brandenburg

Stellvertreter:
Harry Evers, Prof. Dr. David
Woisetschläger

Bankverbindung:
Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE78 2505 0000 0002 9112 12
SWIFT-BIC: NOLADE2HXXX

Vereinsregister:
VR 200598
Braunschweig